

Juristische Glanzleistung

Der CDU-Bundestagsabgeordnete Patrick Sensburg hat einen Gesetzesentwurf für ein Verbot der Präimplantationsdiagnostik vorgelegt. Festgeschrieben werden soll dieses nicht im Embryonenschutzgesetz, sondern – eine Überraschung – im Gendiagnostikgesetz.

Von Stefan Rehder

Der CDU-Parteitag in Karlsruhe – genauer, die Debatte, die sich dort zur Präimplantationsdiagnostik (PID) entspannte – bildet, so eindrucksvoll sie war, lediglich die Overtüre zu einem Mehrakter, dessen letzter Teil im Bundestag aufgeführt werden wird. Dafür fehlt derzeit noch sowohl das Drehbuch als auch ein Zeitplan. Wie bei einer Laienschauspieltruppe entwickelt sich das Stück »im Prozess«; während und aus der Arbeit seiner Akteure. Selbst wann es aufgeführt werden soll, ist strittig. Unions-Fraktionschef Volker Kauder (CDU) will, dass der letzte Akt erst im Frühjahr 2011 gegeben wird. In einer Fraktionssitzung sagte Kauder, Befürworter wie Gegner eines gesetzlichen Verbots der PID sollten Gelegenheit bekommen, Expertenanhörungen durchzuführen. Dabei sind wesentliche Arbeiten längst erledigt. Nachdem prominente PID-Befürworter aus den Reihen der CDU einen Gesetzesentwurf vorgestellt hatten, der sicherstellen will, dass die PID von Eltern genutzt werden kann, die Gefahr laufen, genetisch bedingte Krankheiten auf ihre Kinder zu vererben, liegt nun auch ein Entwurf für ein PID-Verbot vor.

Entworfen hat ihn der CDU-Parlamentarier Patrick Sensburg. Der Professor sitzt für den Hochsauerlandkreis im Straßbawerthtes PID-Verbot im Gendiagnostikgesetz (GenDG) festschreiben, das im Februar 2010 in Kraft trat. Das macht insofern Sinn, als zu den Zielen des Gesetzes nicht nur zählt, »die Voraussetzungen für genetische Untersuchungen« und »Analysen« zu regeln sowie »die Verwendung genetischer Daten und Proben« zu bestimmen, sondern auch »eine Benachteiligung auf Grund genetischer Eigenschaften zu verhindern«, um »insbesondere die staatliche Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Würde des Menschen und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren.« Weil sich jedoch der Anwendungsbereich

des Gesetzes bislang auf genetische Untersuchungen und Analysen beschränkt, die »bei geborenen Menschen sowie bei Embryonen und Föten während der Schwangerschaft« durchgeführt werden, will Sensburg den Anwendungsbereich des Gesetzes ausdehnen. Künftig soll es auch genetische Untersuchungen und Analysen regeln, die an künstlich erzeugten Embryonen durchgeführt werden können, bevor diese in den Uterus einer Frau transferiert werden. Um dies zu erreichen, sieht der Entwurf des Juristen, der nicht nur hier zeigt, dass er sein Handwerk meisterlich versteht, die Streichung der Worte »während der Schwangerschaft« vor. Die durch die Ausweitung des Anwendungsbereiches notwendig werdende juristische Definition des Embryos in vitro übernimmt der Entwurf kurzerhand aus dem Stammzellgesetz. Danach gilt als Embryo »jede bereits menschliche totipotente Zelle, die sich beim Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag«. Bei der dritten und vorletzten Änderung, die der Gesetzesentwurf vorsieht, geht es um die Aufnahme des expliziten Verbots der PID. Die entsprechende Passage lautet: »Eine vorgeburtliche Untersuchung an einem extrakorporalen Embryo, die darauf abzielt, genetische oder morphologische Eigenschaften oder das Geschlecht des Embryos festzustellen (Präimplantationsdiagnostik), darf nicht vorgenommen werden« und soll in § 15 GenDG eingefügt werden. Abschließend sieht der Entwurf vor, die Missachtung des PID-Verbots wie die allermeisten anderen Verstöße gegen das GenDG »mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe« zu ahnden.



Professor Patrick Sensburg, CDU

Sensburg begründet das Verbot damit, dass die PID »bei bekannter elterlicher Veranlagung« an Embryonen durchgeführt würde, »die eigens zur Ermöglichung von PID extrakorporal erzeugt wurden«. Da die Eltern »in der Regel auf natürlichem Wege fortpflanzungsfähig« seien, sei auch »nur die Ermöglichung der PID

Anlass für eine künstliche Befruchtung«. Da »mangels therapeutischer Möglichkeiten« die »einzige durch PID angestrebte Handlungsoption« im Falle eines entsprechenden Befundes im »Verwerfen« beziehungsweise »Abtöten« oder »Sterbenlassen des Embryos« bestehe, werden die »Würde des Menschen und das Recht auf Leben, welche

auch dem Embryo in seinen frühesten Erscheinungsformen zukommen«, missachtet. Dies stelle »eine Diskriminierung aller Menschen dar, die mit solchen Behinderungen und Krankheiten leben«.

Auch taktisch spricht für den Gesetzesentwurf einiges. Würde nämlich ein Verbot der PID tatsächlich im GenDG verankert und nicht – wie genauso nahe liegend – im Embryonenschutzgesetz (ESchG), könnte nicht nur die PID verboten, sondern auch eine andere Gefahr vermieden werden. Die besteht darin, dass das ESchG vielen Abgeordneten – allen voran denen der FDP – seit langem ein Dorn im Auge ist. Sie liebäugeln deshalb damit, es durch ein neues Fortpflanzungsmedizinengesetz zu ersetzen und darin dann auch Praktiken wie die Leihmutterchaft und die Eizellspende anders als durch ein striktes Verbot zu regeln. Allerdings hätte die Aufnahme eines Verbots der PID im GenDG auch einen Nachteil. Das Gesetz bedarf nämlich der Zustimmung des Bundesrates. Eine Mehrheit im Bundestag, die derzeit alles andere als sicher, wenn auch nicht ausgeschlossen ist, wäre dann nur die halbe Miete.